

FVBF-Stipendienordnung

§ 1 Zielsetzung

Der Förderverein Bank- und Finanzwirtschaft e.V. (FVBF) verfolgt den Zweck, die wissenschaftliche Forschung und Lehre auf dem Gebiete der Bank- und Finanzwirtschaft an der Leuphana Universität Lüneburg zu fördern und die für die Forschung notwendige Verbindung zwischen Wissenschaft und Praxis herzustellen.

Im Rahmen des Masterstudienprogramms "Management & Entrepreneurship" mit dem Schwerpunkt "Management & Finance & Accounting" an der Leuphana Universität Lüneburg bietet der FVBF ausgewählten Studierenden die Möglichkeit der finanziellen Förderung ihres Studiums im Rahmen eines Stipendienprogrammes. Die vorliegende Stipendienordnung stellt die Grundlage für die Vergabe und Gewährung dieser Stipendien dar.

§ 2 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Die Stipendien werden auf Antrag der Studierenden nach Durchführung eines Auswahlverfahrens durch den FVBF vergeben. Bewerben kann sich, wer

- a) zum Studium im Master-Studienprogramm "Management & Entrepreneurship" mit dem Schwerpunkt "Management & Finance & Accounting" an der Leuphana Universität Lüneburg zugelassen oder dort bereits immatrikuliert ist und
- b) beabsichtigt, in den beiden ersten Semestern die bankwirtschaftlichen Wahlmodule sowie im dritten Semester eine Vertiefung im Finance-Bereich zu wählen und die dazu jeweils vorgesehene Prüfungsleistung zu erbringen.

(2) Die Durchführung des Auswahlverfahrens liegt in der Verantwortung des FVBF. Über die Vergabe der Stipendien entscheidet eine Kommission im Rahmen eines zweistufigen Verfahrens. Die Kommission besteht aus jeweils zwei Vorstands- und Beiratsmitgliedern des FVBF. Auf der ersten Stufe erfolgt die Sichtung und Bewertung der Bewerbungsunterlagen sowie ggf. die Durchführung von Auswahlgesprächen durch die Vorstandsmitglieder des FVBF. Auf Basis der dann vorliegenden Informationen ergeht in einem zweiten Schritt eine Empfehlung an die beiden für die Stipendienvergabe benannten Beiratsmitglieder des FVBF zur abschließenden Entscheidung über die Auswahl der Stipendiaten und Stipendiatinnen.

(3) Die Bewerbung um ein Stipendium erfolgt schriftlich jeweils zum Wintersemester an den Vorsitzenden des FVBF. Die Bewerbungsfrist endet am 30. Oktober (Datum des Posteingangs) eines jeden Jahres. Die Benachrichtigung über die Bewilligung oder die Nichtbewilligung des Stipendiums erfolgt schriftlich ohne weitere Angabe von Gründen.

§ 3 Auswahlkriterien

(1) Die Stipendien werden nach den Kriterien "Begabung/Leistung" sowie "gesellschaftlichem und sozialem Engagement" vergeben. Zudem werden ggf. besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt, die eine finanzielle Bedürftigkeit der Bewerber rechtfertigen.

(2) Um der Vergabekommission die Auswahl der Stipendiaten zu ermöglichen, haben die Bewerber folgende Unterlagen vollständig einzureichen (Urkunden und offizielle Dokumente nicht im Original, sondern als Kopien):

1. Aussagekräftiges Bewerbungsschreiben
2. Tabellarischer Lebenslauf mit Passbild
3. Abiturzeugnis oder Dokument über andere Hochschulzugangsberechtigung
4. Studienplatzzusage oder aktuell gültige Immatrikulationsbescheinigung
5. Ggf. Zeugnisse über Berufsausbildung und Berufstätigkeit
6. Abschlusszeugnis des Bachelor-Studiums sowie ggf. (für bereits im Masterstudium immatrikulierte Studierende) eine durch das Prüfungsamt ausgestellte Leistungsübersicht
7. Nachweis ehrenamtlicher Tätigkeiten
8. Kurzer Überblick über die wirtschaftliche Situation bzw. soziale Bedürftigkeit (in wenigen Sätzen)

§ 4 Regelmäßige Überprüfung

(1) Die Auswahlkommission des FVBF prüft mindestens einmal jährlich ob die Begabung und Leistung der Stipendiatin/des Stipendiaten eine Fortführung des Stipendiums rechtfertigt. Sie legt dazu im Bewilligungsschreiben den Zeitpunkt und die Art der Nachweise fest, die erbracht werden müssen, um diese Prüfung vorzunehmen. Besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände, unter denen die Leistung erbracht wurde, werden weiterhin berücksichtigt.

§ 5 Ausschluss von Doppelförderung

(1) Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn der Bewerber bereits andere begabungs- oder leistungsabhängige materielle Förderungen durch andere Einrichtungen oder Organisationen erhält.

§ 6 Umfang der Förderung und Förderungsdauer

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 250,- Euro. Die Auszahlung setzt voraus, dass die Stipendiatin/der Stipendiat an der Leuphana Universität Lüneburg immatrikuliert ist. Bei einem Hochschulwechsel während der Bewilligungszeit, entfällt die Förderung.

(2) Die Stipendienrate wird monatlich jeweils zum Monatsende auf ein deutsches Konto überwiesen. Das Konto muss auf den Namen der Stipendiatin/des Stipendiaten lauten. Überweisungen auf Konten Dritter sind nicht zulässig. Stipendiatinnen/Stipendiaten haben dem FVBF Konto-Nummer, Bankleitzahl und Kreditinstitut spätestens bei Stipendienbeginn schriftlich mitzuteilen, da sonst eine rechtzeitige Zahlung nicht gewährleistet ist.

(3) Die Förderung wird grundsätzlich zunächst für die Dauer von 2 Semestern vergeben und kann in Abhängigkeit des Ergebnisses der regelmäßigen Überprüfung (§ 4) auf maximal 4 Semester verlängert werden.

(4) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 1, auch während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 7 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin/der Stipendiat

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat,
4. an der Leuphana Universität Lüneburg exmatrikuliert wird

oder wenn Widerrufsgründe gemäß § 8 festgestellt werden.

§ 8 Widerruf und Rückzahlungspflicht

(1) Die Bewilligung des Stipendiums kann mit mindestens vierwöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin/der Stipendiat einer Pflicht gemäß § 9 Absatz 2 und 3 bzw. § 10 nicht nachgekommen ist oder wenn der FVBF feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein Widerruf ist zudem möglich, wenn erkennbar wird, dass die Stipendiatin/ der Stipendiat sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Erreichung des Studienzieles bemüht.

(2) Für den Fall, dass die Stipendiatin/der Stipendiat vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder für die Stipendienvergabe wichtige Tatsachen verschwiegen hat, ist die Stipendiatin/der Stipendiat verpflichtet, die unberechtigt bezogenen Leistungen zurückzuzahlen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall einer Doppelförderung möglich.

§ 9 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerberinnen/Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiatinnen/Stipendiaten haben dem FVBF alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiatinnen/Stipendiaten haben während des Förderzeitraums die vom FVBF im Bewilligungsschreiben für die Stipendienfortführung festgelegten Eignungs- und Leistungsnachweise vorzulegen.

§ 10 Bereitschaft zur Unterstützung von Vereinsaktivitäten

Die Stipendiatinnen/Stipendiaten erklären sich bereit, die Aktivitäten des FVBF zu unterstützen, indem sie im Rahmen von Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins sowie bei deren Vorbereitungen mitwirken. Die Mitwirkung ist nicht mit einer regelmäßigen bezahlten Tätigkeit gleichzusetzen und muss für die Stipendiatin/den Stipendiaten zumutbar sein.

§ 11 Ausschluss des Rechtsanspruchs

Bewerberinnen/Bewerber um ein Stipendium haben keinen Rechtsanspruch darauf und erwirken einen solchen auch nicht durch einzelne oder wiederholte Zahlungen des FVBF.

§ 12 Mündliche Vereinbarungen

Von dieser Ordnung abweichende Vereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom FVBF schriftlich bestätigt werden.

Lüneburg, den 22. August 2018



Prof. Dr. Ulf G. Baxmann
(Vorstandsvorsitzender)



Philipp Schröder M.A.
(Geschäftsführer)